

# Vereinsatzung des MGV Forstwald 1936

letzte Änderung per 07.07.2019

## § 1 Name und Zweck

Der Männer-Gesang-Verein Forstwald 1936 bezweckt durch den Gesang deutscher, internationaler und heimatlicher Lieder die Gemeinschaft zu fördern und das Volksbewusstsein zu stärken. Es soll dadurch erreicht werden, dass möglichst viele Zuhörer / Zuschauer wieder Interesse für den Gesang zeigen.

Der Männer-Gesang-Verein Forstwald 1936 ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig. Die Tätigkeit ist ohne Absicht auf Gewinnerzielung. Dadurch ist die Tätigkeit des Männer-Gesang-Vereines Forstwald 1936 gemeinnützig.

## § 2 Sitz des Männer-Gesang-Vereines Forstwald 1936

Der Männer-Gesang-Verein Forstwald 1936 hat seinen Sitz in Tönisvorst und wird beim Finanzamt Kempen (siehe § 3) geführt. Der MGV Forstwald 1936 ist nicht als e.V. im Vereinsregister eingetragen.

## § 3 Bundesorganisationen und Steuernummer

Der Männer-Gesang-Verein Forstwald 1936 ist Mitglied im Deutschen Chorverband NRW (linker Niederrhein) und wird unter Mitgliedsnummer 192613600 geführt.

Der Bestandserhebungsbogen wird gemeinsam durch den Vorsitzenden und durch den Schriftführer erstellt.

Der Männer-Gesang-Verein Forstwald 1936 wird beim Finanzamt Kempen unter der Steuernummer 115/5760/0379 geführt.

## § 4 Mitglieder

Der Männer-Gesang-Verein Forstwald 1936 besteht aus aktiven (singenden) und fördernden Mitgliedern. Ehrenmitglieder können auch sowohl aktive als auch fördernde Mitglieder sein.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

**a) Mitglied** kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden.

Das mögliche neue Mitglied hat beim Vorstand mündlich nachzufragen und um die Aufnahme zu bitten. Das mögliche neue Mitglied kann an drei Vereinsproben kostenlos teilnehmen. Anschließend entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den aktiven Sängern über die Aufnahme des neuen Sängers. Diese Entscheidung ist endgültig. Nach Aufnahme füllt der neue aktive Sänger den Aufnahmeantrag komplett aus. Danach erhält der neue Sänger: Vereinsnadel, Trabant, Vereinsatzung. Das Vereinshemd muss evtl. bestellt werden.

**b) förderndes/passives Mitglied** kann jeder unbescholtene Bürger werden, der den Männer-Gesang-Verein Forstwald 1936 fördern will und sich zu einem Mindestbeitrag lt. Aufnahmeantrag je Kalenderjahr verpflichtet. Dieser Mindestbeitrag ist alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung neu zu bestimmen und im Aufnahmeantrag entsprechend zu ändern. Fördernde Mitglieder haben *kein* Stimmrecht, können aber die regelmäßigen Proben des MGV Forstwald 1936, sowie öffentliche Veranstaltungen besuchen.

**c) Ehrenmitglied** kann eine Person werden, die sich um den MGV Forstwald 1936 bzw. in anderen Chören besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf der jeweiligen nächsten Jahreshauptversammlung auf Vorschlag der Chormitglieder und des Vorstandes.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und entsprechend zu handeln.

Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Fernbleiben bei den Proben sollte vorher dem Vorstand mitgeteilt werden. (Kurzfristiges Fernbleiben ausgenommen). Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag im 1. Quartal zu entrichten.

Der Vorstand und die Mitglieder können in Absprache mit dem Chorleiter zusätzliche Proben vereinbaren.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

**Die Mitgliedschaft erlischt:**

### **a) durch freiwilligen Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bis Ende des Kalenderjahres verpflichtet.

### **b) durch Ausschluss**

Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Als grober Verstoß gilt auch wenn ein aktives Mitglied nicht regelmäßig an den Proben teilnimmt. (Urlaub und Krankheiten sind ausgenommen.)

Der Ausschluss muss von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder genehmigt werden. Der Betroffene hat die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt sich zu äußern. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist entscheidend. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

### **c) durch Tod**

Die Familie des Verstorbenen entscheidet, ob evtl. der Chor beim Begräbnis/der Trauerfeier singen soll.

## **§ 8 Verwendung der Finanzmittel/Vereinskasse**

Aus den Mitgliedsbeiträgen und den Zuwendungen von Freunden und Gönnern des MGV Forstwald 1936 wird die Vereinskasse gebildet. Diese Beiträge und Zuwendungen dienen allein den unter § 1 beschriebenen Zwecken des Vereins.

Ausgaben werden durch den Kassierer erledigt.

Aus dem Vereinsvermögen dürfen Vergütungen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Ausgaben bis zu 100.00 € können innerhalb der Probe genehmigt werden, während größere Ausgaben über 100.00 € durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen sind. Die Belege müssen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgezeichnet werden. Alle Belege sind sorgfältig aufzubewahren und am Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) den Rechnungsprüfern vorzulegen.

Die jährliche vor der Jahreshauptversammlung stattfindende Kassenprüfung wird durch zwei aus dem Verein gewählten Mitgliedern durchgeführt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

### **Die Mitgliederversammlung**

Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder einzuladen. Die jeweilige Tagesordnung ist beizufügen. Die Einladung inkl. der Tagesordnung kann auch per E-Mail erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. (möglichst in der Zeit von Januar bis März, vor Erstellung der Bestandserhebungen). Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens  $\frac{1}{3}$  der aktiven Mitglieder verlangt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 3 Wo-

chen nachkommen. Der Termin für Versammlungen (Jahreshauptversammlung oder beantragte Versammlung) ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin in der Probe bekannt zu geben.

Die ordnungsgemäßigte einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der aktiven erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des MGV Forstwald 1936 und der Änderung der Satzung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Jedem aktiven Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich und mit einer Begründung eingereicht werden. Über die Anträge wird dann in der Versammlung entschieden. Angelegenheiten, die der Vorstand nicht alleine entscheiden will, kann der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, worüber dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

a. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Gewählt wird in offener Weise, es sei denn eine geheime Wahl wird beantragt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

Der Chorleiter wird durch den Vorstand beauftragt.

b. Entgegennahme des Jahresberichtes

c. evtl. auch der Änderung der Satzung

d. Genehmigung der Jahresabrechnung

e. Entlastung des Vorstandes

f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern (jedes Jahr muss 1 Prüfer ausgetauscht werden.)  
Wiederwahl ist möglich

g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, Festlegung des Mindestbeitrages für Fördernde

h. Ernennung der Ehrenmitglieder

i. Entgegennahme des Chorleiterberichtes

j. Die Erledigung gestellter Anträge

k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **Der Vorstand und dessen Aufgaben**

Der Vorstand besteht aus:

a. dem geschäftsführenden Vorstand

b. dem amtierenden Chorleiter

c. dem Beirat (bei Bedarf können vier Mitglieder, je Stimme ein Mitglied teilnehmen).

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

– dem 1. Vorsitzenden

– dem 2. Vorsitzenden

– dem Schriftführer

– dem Kassierer

Der 1. Vorsitzende vertritt den MGV Forstwald 1936 bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen unter Einhaltung der Fristen ein. Er leitet die Versammlungen.

Der 1. Vorsitzende erstellt in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer den Bestandserhebungsbogen nach den Richtlinien des Chorverbandes NRW.

Der 1. Vorsitzende gibt bei der Mitgliederversammlung seinen jährlichen Bericht ab. Ebenfalls leitet er erforderliche Wahlen ein.

Der 1. Vorsitzende stellt mit dem Schriftführer die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung zusammen.

Der Schriftführer führt das Vereinsverzeichnis und die protokollarischen Unterlagen.

Der Kassierer sammelt die Beiträge, verwaltet verantwortlich unter Beachtung des § 8 die Vereinskasse und bestreitet aus der Kasse die vom Vorstand beschlossenen Ausgaben.

Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so übernimmt lt. Beschluss des Vorstandes ein Mitglied des Beirates den Bereich des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse innerhalb von 14 Tagen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stell-

vertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 10 Notenwart**

Die Notenwarte führen ein Verzeichnis der vorhandenen Noten und sind für die ordnungsmäßige Verteilung, Einsammlung und Aufbewahrung verantwortlich.

## **§ 11 Chorleiter**

Der musikalische Leiter des MGV Forstwald 1936 wird der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und wird dann bestellt. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines Vertrages zwischen Vorstand und Chorleiter. Gemeinsam wird das zu zahlende Gehalt vereinbart.

Der Chorleiter und der 1. und 2. Vorsitzende sind für die musikalische Arbeit und das Ausschuchen sämtlicher Programme sowie für jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit verantwortlich.

Mit Wirkung vom 30. Januar 2014 haben wir offiziell einen Vize Chorleiter, der bei Verhinderung unseres Chorleiters dirigiert.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins setzt den Beschluss einer Mitgliederversammlung voraus, die lediglich zu diesem Zwecke einberufen wird. Hierzu müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der aktiven Mitglieder vertreten sein.  $\frac{3}{4}$  dieser Anwesenden müssen der Auflösung zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer und der Schriftführer die Liquidatoren.

Die Liquidatoren entscheiden an welche öffentlich rechtliche Organisation das Restvermögen geht. Bei Auflösung des Vereins ist das Restvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden im Vorstand vor besprochen und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung hat die Mitgliederversammlung am 26. Januar 2012 beschlossen.

Sie tritt sofort in Kraft.

Durch die Neufassung der Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

**1. Vorsitzender**

**2. Vorsitzender**

**Schriftführer**

**Krefeld / Tönisvorst, den 7. Juli 2019**